

## **Grußwort**

### **Stefan Berglund**

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

es mag Zufall sein, aber es passt gut zusammen: Seit 20 Jahren treffen sich hier im Tagungszentrum Experten aus Behörden, Verbänden, Politik und Justiz, um fachkundig über aktuelle Themen des deutschen Flüchtlings- und Ausländerrechts zu diskutieren. Hohenheim war, ist und bleibt ein Muss für all jene Menschen hierzulande, die sich beruflich oder aber auch ehrenamtlich Tag für Tag um jene Menschen kümmern, die unmittelbar von dem komplizierten gesetzlichen Regelwerk betroffen sind, das man über Jahrzehnte hinweg in Deutschland Ausländerrecht nannte.

Erlauben Sie mir, Herrn Barwig stellvertretend für das gesamte Tagungsleitungsteam meine Hochachtung und Glückwünsche dafür auszusprechen, dass diese Veranstaltung über zwei Jahrzehnte hinweg nicht nur stattfand, sondern eine solch große Reputation erlangt hat.

Bei dem diesjährigen Jubiläum steht nun eine Zäsur an: Mit dem gerade in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetz verbindet sich eine Hoffnung, die sich auch in der Frage wieder findet, die dieser Veranstaltung voransteht: Vom Provisorium zur Einwanderung?

Für uns, die wir im Zuwanderungsgesetz für einen verbesserten Flüchtlingsschutz in Deutschland eingetreten sind, stellt sich in diesem Sinne nun auch die Frage: Wird sich diese Hoffnung erfüllen? Können mit dem neuen Gesetz offensichtliche Fehlentwicklungen der letzten Jahre korrigiert werden?

Wie viele von Ihnen wissen, hat UNHCR das Zuwanderungsgesetz, so wie es ursprünglich vom Bundestag verabschiedet worden ist, als richtungweisendes Signal von internationaler Tragweite begrüßt. Mit dem Gesetz verbindet sich bei uns die Erwartung, dass sich die Beantwortung der Frage „Wer ist ein Flüchtling?“ durch das Bundesamt in Nürnberg und die Gerichte zukünftig enger als bisher an der Genfer Flüchtlingskonvention und der Auslegung in der Staatenpraxis orientieren wird.

Übergeordnetes Ziel muss die Maßgabe sein, wer die Voraussetzungen der Konvention tatsächlich erfüllt, muss in Zukunft auch den Flüchtlingsstatus erhalten.

Um diesen Anspruch in die Praxis umzusetzen, bedarf es jedoch nicht nur des neuen Gesetzestextes. Prüfungsmaßstäbe und Anwendungshinweise müssen ebenfalls auf den Prüfstand und umfassend überarbeitet werden. Wir haben hierzu jüngst ein Eckpunkte-Papier vorgelegt, in dem die aus unserer Sicht wichtigsten Hinweise in diesem Zusammenhang aufgelistet werden.

Im Vordergrund steht dabei natürlich die Genfer Flüchtlingskonvention als Anerkennungsgrundlage im Verfahren, aber auch die derzeit sehr aktuelle Frage der Beendigung des Flüchtlingsstatus und des sich hieraus ergebenden Widerrufsverfahrens sowie die Regelungen zum so genannten ergänzenden Schutz im Zuwanderungsgesetz.

## **Zuwanderungsrecht: Vom Provisorium zu Einwanderung?**

**20 Jahre Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht**

28.-30. Januar 2005 Stuttgart-Hohenheim

---

Das Papier liegt hier in Hohenheim aus. Seine einzelnen Punkte und Anregungen werden, so hoffe ich, im Verlauf dieser Veranstaltung noch eingehend diskutiert werden können.

Ich komme gerade aus Nürnberg, wo wir bereits Gelegenheit hatten, mit dem Präsidenten des Bundesamtes und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einige dieser zentralen Fragen eingehend zu erörtern. Ich freue mich, dass wir zu diesem frühen Zeitpunkt diese Gespräche führen können, obgleich ich nicht verhehlen möchte, es wäre mir noch lieber gewesen, über diese Punkte mit den Behörden noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes sprechen zu können. Denn dass das Zuwanderungsgesetz im Flüchtlingschutz seinen Praxistest besteht, ist keineswegs ausgemacht. Dies kann nur gelingen, wenn die innerbehördlichen Anwendungshinweise unter Beachtung internationaler Menschenrechts- und Flüchtlingsrechtsstandards erneuert werden.

Wir sind selbstverständlich bereit, an dieser so wichtigen Arbeit unseren Anteil zu leisten. Wir begreifen weiterhin das Zuwanderungsgesetz als eine Chance, den Flüchtlingschutz in Deutschland im qualitativen Sinne neu zu orientieren und zu strukturieren.

Mit dem neuen Zuwanderungsgesetz das Ziel zu verbinden, in der Praxis möglichst alles beim Alten zu lassen, würde hingegen nicht nur bei den Betroffenen große Enttäuschung hervorrufen, es würde die Frage nach dem Nutzen dieses großen politischen Kraftakts aufwerfen.

Der Blick auf das Zuwanderungsgesetz darf dabei allerdings nicht zur Nabelschau werden. Die Europäische Union hat mittlerweile ein Bündel von Richtlinien verabschiedet, die für die Anwendung des Zuwanderungsgesetzes von großer Bedeutung sind. Allen voran gilt dies für die so genannte Qualifikationsrichtlinie, die ebenfalls Anpassungen hier in Deutschland notwendig macht.

Neben dem Flüchtlingschutz im engeren Sinne sehen diese Richtlinien zum Beispiel auch vor, einen Rechtsstatus für Menschen zu schaffen, die aus ihrem Heimatland fliehen mussten, weil ihnen dort Gefahr für ihr Leben oder ihre Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts droht – und zwar unabhängig davon, ob diese Gefahr von nichtstaatlichen oder staatlichen Stellen ausgeht.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn diese Vorgabe bereits bei der Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes berücksichtigt wird und nicht erst dann, wenn die Qualifikationsrichtlinie innerstaatliches Recht wird.

Ich könnte mir kein besseres Forum vorstellen, - außer natürlich unser Symposium im Juni in Berlin - als die hier in Hohenheim versammelte Kompetenz dazu einzuladen, sich an dieser wichtigen Diskussion für die Zukunft des Flüchtlingschutzes in Deutschland mit eigenen Beiträgen zu beteiligen. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und mir ein erfolg- wie ertragreiches Wochenende.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.